

**Bericht**

**der Bundesregierung**

**über die**

**Umsetzung der Beschlüsse**

**der 12. GFMK**

## TOP 3.1

### Keine Dienstpflicht für Frauen – Beibehaltung von Art. 12a Abs. 4 S. 2 GG

#### *EntschlieÙung*

*Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) appelliert an die Bundesregierung, sich mit allem Nachdruck Forderungen nach einer Dienstpflicht für Frauen in der Bundesrepublik Deutschland entgegenzustellen.*

*Der Europäische Gerichtshof hat am 11. Januar 2000 zum Zugang von Frauen zum Dienst mit der Waffe in der Bundeswehr entschieden, dass einfachgesetzliche Beschränkungen, nach denen Frauen aufgrund freiwilliger Verpflichtungen nur für Verwendungen im Sanitäts- und Militärmusikdienst zugelassen werden, gegen europäisches Recht verstoÙen. Bei der Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben zur Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsausbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen (Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 09. Februar 1976) wurde in Artikel 12 a Abs. 4 Satz 2 Grundgesetz klargestellt, dass Frauen zwar Dienst mit der Waffe leisten können, dazu aber nicht verpflichtet werden dürfen.*

*Die Frage der Gleichstellung von Frauen und Männern beim Zugang zu allen Berufsfeldern der Bundeswehr darf nicht für eine politische Grundsatzdebatte über die Zukunft der Bundeswehr instrumentalisiert werden.*

*Die dem Gesetzgeber eröffnete Wahl zwischen einer Wehrpflicht- und einer Freiwilligenarmee ist eine grundlegende staatspolitische Entscheidung, die auf wesentliche Bereiche des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens einwirkt und bei der neben verteidigungspolitischen Gesichtspunkten auch allgemeinpolitische, wirtschaftliche- und gesellschaftspolitische Gründe von sehr verschiedenem Gewicht zu bewerten und gegeneinander abzuwägen sind (BVerfGE 48, 127). Die veränderten militärischen Konstellationen innerhalb und außerhalb Europas haben die öffentliche Diskussion über ein Für und Wider der allgemeinen Wehrpflicht bereits eingeleitet. Diese komplexe politische Frage mit einem Ruf nach militärischen bzw. ersatzweise zivilen Diensten für Frauen zu verbinden, ist ein Schritt in die falsche Richtung. Frauen leisten in der Bundesrepublik Deutschland bereits in erheblichem Ausmaß und in vielen Fällen unbezahlt soziales und gesellschaftliches Engagement. Nur mühsam ist es in den letzten Jahren gelungen, unbezahlten Dienste von Frauen für die Gesellschaft durch die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten, Pflegeleistungen u.ä. Anerkennung zu verschaffen. Eine mit der Gleichbehandlung von Frauen und Männern begründete Forderung nach einer allgemeinen Dienstverpflichtung würde nicht dem Grundsatz der Gleichstellung entsprechen, sondern zu einer erneuten Benachteiligung von Frauen führen.*

#### **Antwort:**

Frauen leisten bereits heute den weitaus größten Teil der freiwillig erbrachten sozialen Leistungen in unserer Gesellschaft. Dieses außerordentliche Engagement z.B. in den Wohlfahrtsverbänden, Kirchengemeinden und Selbsthilfegruppen wird ergänzt durch Pflegeleistungen in der Familie. Ebenso erfüllen Frauen immer noch den größten Teil der Aufgaben in der Kindererziehung. Eine allgemeine Dienstpflicht auch für Frauen wäre daher kein überzeugender Beitrag zur Gleichberechtigung. Sie würde nicht etwa bestehende Ungleichheiten zwischen Frauen und Männern ausgleichen, sondern die existierenden Benachteiligungen von Frauen verstärken.

Im Grundgesetz ist daher in Fortführung der verfassungsrechtlichen Tradition in Artikel 12 a Abs. 4 Satz 2 GG klargestellt worden, dass Frauen nicht zum Dienst an der Waffe und auch zu zivilen Dienstleistungen nur im Verteidigungsfall unter engen Voraussetzungen verpflichtet werden dürfen. Die Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht würde daher eine Verfassungsänderung voraussetzen, für die eine Zwei- Drittel- Mehrheit von Bundestag und Bundesrat erforderlich wäre. Der Europäische Gerichtshof hat in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erst kürzlich festgestellt, dass die Wehrpflicht in ihrer jetzigen Form keine unrechtmäßige Diskriminierung der Männer darstellt.

## TOP 3.2

### Frauenanteil in den Gremien der Selbstverwaltung der Bundesanstalt für Arbeit

#### **Beschluss:**

*Anlässlich der aktuellen Umstrukturierung der Bundesanstalt für Arbeit bittet die 12. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder die Bundesregierung und die in der Selbstverwaltung der Bundesanstalt für Arbeit vertretenen Sozialpartner, Länder und Kommunen zur Unterstützung des Gender-Mainstreaming-Prozesses im SGB III, die vorgesehenen Verfahren für eine konsequentere Umsetzung des Bundesgremienbesetzungsgesetzes einzusetzen, insbesondere auch auf den erforderlichen Doppelbenennungen zu bestehen, die Verfahren zur Aktivierung geeigneter Benennungen ggf. weiterzuentwickeln und sie nachdrücklich zur Geltung zu bringen. Darüber hinaus wird die Bundesregierung gebeten zu prüfen, wieweit eine Änderung des Bundesgremienbesetzungsgesetzes der Unterrepräsentanz von Frauen in den Gremien der Selbstverwaltung abhelfen kann.*

#### **Antwort:**

Der Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit setzt sich derzeit wie folgt zusammen:

Gruppe der Arbeitnehmer/-innen:	14 Personen	davon 4 weiblich
Gruppe der Arbeitgeber/-innen:	14 Personen	davon 2 weiblich
Bundesregierung:	6 Personen	davon 2 weiblich
Bundesrat:	6 Personen	davon 2 weiblich
Komm. Spitzenverbände:	2 Personen	davon 1 weiblich

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat dem Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit den Beschluss der 12. GFMK mit Schreiben vom 4. Oktober 2002 mit der Bitte um besondere Beachtung bei der Berufung von Mitgliedern der Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter übermittelt. Das Büro der Selbstverwaltung der Bundesanstalt für Arbeit hat seinerseits mit Schreiben vom 14.10.2002 den Verwaltungsrat über den Beschluss informiert.

Im Rahmen der Neustrukturierung der Bundesanstalt für Arbeit wird auch die Struktur der Selbstverwaltung überprüft werden. Die Bundesregierung wird dem Deutschen Bundestag hierzu im Rahmen der weiteren Umsetzung der Anregungen der Kommission „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ Vorschläge unterbreiten.

Darüber hinaus wird sowohl eine Änderung des Bundesgremienbesetzungsgesetzes geprüft als auch eine transparentere Gestaltung des Besetzungsverfahrens im Rahmen einer Rechtsverordnung.

### TOP 3.3

#### **Gleichstellung von Frauen und Männern in der Privatwirtschaft**

##### ***EntschlieÙung:***

*Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) stellt fest, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Privatwirtschaft bei Weitem noch nicht erreicht ist.*

*Frauen sind in den Führungsetagen der deutschen Privatwirtschaft nicht oder nur vereinzelt zu finden, sie besetzen dagegen 87 Prozent aller Teilzeitarbeitsplätze in deutschen Unternehmen und erhalten in den alten Bundesländern 25 Prozent, in den neuen Bundesländern 10 Prozent weniger Lohn. Während für Frauen die Gründung einer Familie weitgehend karrierehemmend wirkt, ist dies für Männer nicht der Fall: 60 Prozent der männlichen, aber nur 17 Prozent der weiblichen Führungskräfte haben Kinder. Deutschland bildet in der Europäischen Union in Fragen der Vereinbarkeit von Beruf und Familie das Schlusslicht. Die Bundesrepublik Deutschland kann es sich nicht länger leisten, die fachlichen Kapazitäten und die Kreativität von zum Teil hervorragend ausgebildeten Frauen nicht optimal zu nutzen.*

##### **Antwort:**

Um die Benachteiligung von Frauen in der Privatwirtschaft abzubauen, hat die Bundesregierung eine Vereinbarung mit den Spitzenverbänden der Wirtschaft geschlossen. Die Umsetzung der Vereinbarung wird von einer hochrangig besetzten Gruppe begleitet; Hauptthema der nächsten Sitzung wird die Festlegung von Gliederung und Datengrundlagen der Bilanz 2003 sein.

Die Bilanz wird eine Bestandsaufnahme mit Schlußfolgerungen zu den Bereichen Aus- und Weiterbildung, Förderung im Beruf und zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf enthalten. Neben der Analyse verschiedener Datengrundlagen wird es auch darum gehen, interessante Best-Practice-Beispiele und gelungene Private- Public- Partnerships herauszustellen.

Mit der Neuregelung zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit für Kinder, die ab dem 1. Januar 2001 geboren wurden, wird erstmals den Wünschen der jungen Eltern, Familien- und Erwerbsarbeit miteinander zu verbinden, zeitgemäß und praxisorientiert entsprochen, ohne, besonders für die Mutter, Nachteile im Beruf und später bei der Rente hinnehmen zu müssen. Väter, die bislang fast erziehungsurlaubsabstinent waren, finden nun jobkompatible Regelungen vor.

Ebenso wird das Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (seit 1.1.2001) auch Männer ermutigen, Teilzeitarbeit in Anspruch zu nehmen. Die neuen gesetzlichen Regelungen verbessern damit die Chancengleichheit von Frauen und Männern und die Vereinbarkeit von Familienarbeit und Erwerbstätigkeit.

### TOP 4.1

#### **Frauen und geschlechtergerechte Gesundheitsberichterstattung und Routinedaten**

##### ***Beschluss:***

*Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) bittet das Bundesministerium für Gesundheit dafür Sorge zu tragen, dass:*

- *die Bundesgesundheitsberichterstattung unter geschlechtsspezifischen Kriterien weiter entwickelt und am Prinzip des Gender-Mainstreaming ausgerichtet wird;*

- *bei der kontinuierlichen themenspezifischen Weiterführung der Bundesgesundheitsberichterstattung durch das Robert-Koch-Institut die regelmäßig erscheinenden Themenhefte unter Gender Aspekten herausgegeben werden;*
- *die Ergebnisse des Frauengesundheitsberichts in das Informations- und Dokumentationszentrum Gesundheitsdaten (IDG) am Statistischen Bundesamt aufgenommen werden.*

*Um Gesundheit und Krankheit stärker in den Zusammenhang von Lebensweise und Lebensphase zu stellen, wird die Bundesregierung aufgefordert, bei der Weiterentwicklung der GBE auch Möglichkeiten der Verknüpfung von Sozial- und Gesundheitsberichterstattung zu forcieren. Darüber hinaus empfiehlt die GFMK dem Bundesministerium für Gesundheit in naher Zukunft eine Gender-Konferenz durchzuführen.*

**Antwort:**

Durch den vom federführenden BMFSFJ im Jahre 2001 vorgelegten Frauengesundheitsbericht sind wichtige Aspekte einer geschlechtersensiblen Gesundheitsberichterstattung im Sinne des Gender Mainstreaming aufgegriffen worden. Ziel war es, den Weg für eine Gesundheitsberichterstattung im Sinne des Gender Mainstreaming aufzuzeigen. Zu einer „Gender Konferenz“ gibt es allerdings noch keine konzeptionellen Überlegungen.

Auf der Basis einer Empfehlung der „Kommission Gesundheitsberichterstattung“ vom Oktober 2001 wurde eine stärkere Berücksichtigung des Gender-Aspektes eingeleitet und in den Themenheften des Robert- Koch -Instituts umgesetzt. Mit dem gleichen Ziel wurden das Autorenhandbuch, die Checkliste für die Prüfung der Unterlagen überarbeitet. Bei seither ausgeschriebenen Themen wird entsprechend verfahren, so dass in Zukunft dem Anliegen einer geschlechtssensiblen Berichterstattung noch besser entsprochen werden kann.

Die Ergebnisse der Frauengesundheitsberichterstattung gründen bereits weitgehend auf Daten, die im Informations- und Dokumentationszentrum Gesundheitsdaten (IDG) enthalten sind. Im übrigen wurde bei der letzten Sitzung der o.a. Kommission empfohlen, vom IDG einen Link auf den im Internetangebot des BMFSFJ enthaltenen Frauengesundheitsbericht zu setzen. Das Statistische Bundesamt, bei dem das IDG angesiedelt ist, hat diese Empfehlung inzwischen umgesetzt.

Im Herbst 2002 wurde in Bremen die vom BMFSFJ geförderte „Bundeskoordination Frauengesundheit“ eröffnet. Die Koordinierungsstelle hat die Aufgabe, neue Ansätze in der Frauengesundheit zu bündeln und den Erfahrungsaustausch zu fördern. Über Expertengespräche, Workshops, Tagungen und Fortbildung sowie einen interaktiven Internetauftritt sollen frauenspezifische Ansätze in Prävention, Intervention und Rehabilitation gefördert und neue Ansätze in der Frauengesundheitsforschung zusammengefasst werden. Damit wird eine der Vorgaben des Koalitionsvertrages erfüllt, der fordert, dass die gesundheitliche Versorgung die gesamte Lebenssituation von Frauen berücksichtigen muss.

**TOP 4.2**

**Gender Mainstreaming in der Forschung**

**Beschluss:**

*Die 12. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder bittet das Bundesgesundheitsministerium und das Bundesministerium für Bildung und Forschung, das Prinzip des Gender Mainstreamings bei allen Aktivitäten der*

*Gesundheitspolitik und der Gesundheitsforschung umzusetzen. In einem ersten Schritt sollen laufende und geplante Projekte und Programme zur Gesundheitsforschung des Bundesgesundheitsministerium und des Bundesministerium für Bildung und Forschung (hier insbesondere: Gesundheitsforschung: Forschung für den Menschen) nach den Kriterien des Gender Mainstreaming evaluiert bzw. durchgeführt werden.*

- *Die GFMK bittet das Bundesgesundheitsministerium und das Bundesministerium für Bildung und Forschung, Kriterienkataloge und Handlungsorientierungen zur Durchsetzung des Gender Mainstreaming-Ansatzes für die zukünftige Arbeit zu entwickeln. Hierzu gehört der Aufbau von Gender Expertisen sowie von Strukturen, die die Implementierung und Einhaltung der geschlechterbezogenen Gütekriterien sichern.*
- *Die GFMK erwartet, dass Begutachtungs- und Beratungsgremien (z.B. Gesundheitsforschungsrat des Bundesministeriums für Bildung und Forschung) entsprechend dem Bundesgremiengesetz und interdisziplinär besetzt werden .*

#### **Antwort:**

Das Anliegen der GFMK, den Gender Mainstreaming-Ansatz in die Gesundheitsforschung einzubringen, wird von der Bundesregierung unterstützt. Bei der Verabschiedung des Gesundheitsforschungsprogramms im Kabinett am 22.11.2000, in den Ausführungen im Gesundheitsforschungsprogramm und zuletzt in den Koalitionsvereinbarungen vom 16.10.02 ist dies deutlich geworden ist.

Das **BMFSFJ** setzt sich im Rahmen seiner Aktivitäten auch für Gender Mainstreaming in der Gesundheitsforschung ein; im Sommer 2001 wurde auf Arbeitsebene ein entsprechender Arbeitskreis eingerichtet.

Die Entwicklung von Gender Mainstreaming-Kriterienkatalogen für alle Arten des Verwaltungshandelns, so auch für die Vergabe und Durchführung von Forschungsprojekten, ist die Aufgabe der interministeriellen Arbeitsgruppe „Gender Mainstreaming“ der Bundesregierung (IMA GM) unter Vorsitz des Staatssekretärs des BMFSFJ .Anhand der Erfahrungen und Ergebnisse von Pilotprojekten in allen Ressorts wird ein Handbuch mit Instrumenten für die gesamte Bundesverwaltung entstehen, das die Anwendung von Gender Mainstreaming in der täglichen Arbeit ermöglicht und sicherstellt. Das Handbuch soll in 2004 in Form eines Wissensnetzes (Handbuch und Intranet) veröffentlicht werden.

Das BMFSFJ hatte im Rahmen eines seiner Pilotprojekte eine auf die eigenen Belange zugeschnittene Arbeitshilfe „Gender Mainstreaming in der Ressortforschung“ entwickelt und im September 2002 in die IMA GM eingebracht. Sobald die neue Fassung der Arbeitshilfe abgestimmt ist, soll diese in allen Ressorts erprobt werden, bevor sie im Handbuch veröffentlicht wird.

Um die Ressorts nachhaltig im Hinblick auf Instrumente des Gender Mainstreaming und auf die Sicherung von Gender-Kompetenz zu unterstützen, wird 2003 mit dem Aufbau eines Gender-Kompetenzzentrums begonnen.

Geschlechtsspezifische Fragestellungen werden auch im Rahmen des Programms des **BMBF** „Gesundheitsforschung: Forschung für den Menschen“ in zunehmendem Maße berücksichtigt. Kennzeichnend dafür ist, dass in den Bekanntmachungen, Kriterienkatalogen und Handlungsorientierungen sowie bei der Planung und Durchführung von Forschungsprojekten Genderspekte berücksichtigt werden. Beispiele dafür sind die Ausschreibungen für die medizinischen Kompetenznetze für Herz/Kreislaufkrankungen, die Pflegeforschung, sowie die geplante Ausschreibung zur Prävention.

Die Einhaltung von geschlechtsspezifischen Kriterien in den Forschungsprojekten und Anträgen soll durch die verstärkte Präsenz von Frauen in den Begutachtungs- und Beratungsgremien des BMBF sichergestellt werden. Das Ziel, die Gremien in stärkerem Maße mit Frauen zu besetzen, kann nur dadurch erreicht werden, dass der Anteil von Frauen in qualifizierten Positionen erhöht wird. Die umfangreichen Programme des BMBF zeigen erste Erfolge, indem beispielsweise die Besetzung von Juniorprofessuren mit Frauen in überdurchschnittlichem Maß gelang.

Die Entwicklung von verallgemeinerungsfähigen Handlungsorientierungen für die Projektarbeit des **BMGS** bilden den Schwerpunkt des Pilotprojektes „Gender-Mainstreaming in der Gesundheitsvorsorge von Kindern und Jugendlichen“ (Zeitraum bis 07/05).

Um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BMGS, die Forschungs- und Modellvorhaben initiieren, planen und durchführen, in die Lage zu versetzen, Gender Mainstreaming selbständig anzuwenden und kontinuierlich zu berücksichtigen, wird eine Hausanordnung „Verfahren zur Vergabe von Forschungsvorhaben/Modellvorhaben“ erstellt, die u.a. den Aspekt des GM enthält

Die geschlechtsparitätische Besetzung der durch das BMGS beeinflussbaren Gremien wird bereits seit längerem angestrebt. Jedoch wird dieses Ziel nur mittelfristig zu erreichen sein.

### **TOP 4.3**

#### **Informationen zu den Wechseljahren**

##### **Beschluß:**

*Die 12. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder bittet das Bundesgesundheitsministerium, Informationsmaterial für Frauen entwickeln zu lassen, das Beschwerden in der Menopause und beim Altern besonders unter einem gesellschaftlich-kulturellen Blickwinkel reflektiert.*

*Die Informationsbroschüre soll auf Nutzen und Risiken der Hormonersatztherapie und Möglichkeiten alternativer Behandlungen und Änderungen des Lebensstils hinweisen.*

##### **Antwort:**

Schwerwiegende wechseljahrsbedingte Veränderungen im Hormonhaushalt und daraus resultierende mögliche Beschwerden gelten allgemein als behandlungsbedürftig. In diesem Zusammenhang werden Nutzen und Risiken einer Hormonersatztherapie kontrovers diskutiert. Es besteht damit Bedarf an Informationen über unterschiedliche Behandlungsmethoden.

Grundsätzlich ist deshalb die Erstellung einer derartigen Broschüre als sinnvoll anzusehen, um einer Medikalisierung natürlicher Lebensphasen bei Frauen entgegen zu wirken. Dies entspricht auch einer innerhalb der Frauengesundheitsbewegung immer wieder erhobenen Forderung. Allerdings handelt es sich nicht um eine Aufgabe des Bundes, die Länder sind frei in der Entscheidung, eine solche Broschüre herauszugeben.

Durch die Arzneimittelschnellinformation vom 12.07.2002 hat das Bundesamt für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) bereits zu wichtigen Fragen der Hormonersatztherapie Aussagen getroffen. Das BfArM beabsichtigt die Einleitung eines Stufenplanverfahrens mit dem Ziel, die Produktinformation aufgrund der aktuellen Erkenntnisse zu ändern.

Das Thema Wechseljahre findet zudem jetzt schon Berücksichtigung in einer Informationsbroschüre auf der Basis des Frauengesundheitsberichtes, die derzeit im Rahmen der Tätigkeiten der vom BMFSFJ ins Leben gerufenen Koordinierungsstelle Frauengesundheit erarbeitet wird. Diese Informationsbroschüre für Frauen soll die wissenschaftlichen Inhalte des Frauengesundheitsberichtes in eine allgemein verständliche Sprache umsetzen. Das Thema

Wechseljahre wird enthalten sein, allerdings kann dies keine ausführliche Auseinandersetzung mit dem Thema ersetzen. Eine Veröffentlichung ist zu Mitte des Jahres 2003 geplant.

Mit dem Ziel, Alternativen zur etablierten Behandlungspraxis aufzuzeigen, hat das BMFSFJ weiterhin den wissenschaftlichen Kongress „Wechseljahre aus multidisziplinärer Sicht: Was wollen Frauen, was brauchen Frauen?“ gefördert, der vom 21. – 23. Februar 2003 in Bremen stattfand.

#### **TOP 4.4**

##### **Brustimplantate**

###### ***EntschlieÙung:***

*Einer vom Europäischen Parlament in Auftrag gegebenen Studie zufolge lässt sich kein wissenschaftlicher Beweis führen, dass ein Zusammenhang zwischen Gesundheitsproblemen und mit Silikongel gefüllten Brustimplantaten existiert. Allerdings stellt die Studie auch fest, dass bei Brustimplantaten durchaus Probleme im Zusammenhang mit der Auslegung und den Merkmalen des Produkts auftreten.*

*In der darauf folgenden Diskussion zwischen der Kommission, dem Europäischen Parlament und den nationalen Behörden hat sich ein breiter Konsens herausgebildet, innerhalb des geltenden Rechts Überwachung und Qualitätskontrolle sowie Aufklärung der Patientinnen zu verbessern. Des Weiteren besteht Einigkeit, dass weitere Forschungsarbeiten erforderlich sind.*

*Die Kommission hat die Mitgliedstaaten daher ersucht, u.a. Maßnahmen zur angemessenen Aufklärung der Patientinnen zu ergreifen.*

*Sie hat die nationalen Behörden ferner gebeten, auf eine differenzierte Datenerhebung zu drängen. Es sollen vor dem Inverkehrbringen von Brustimplantaten klinische Daten über Merkmale und Leistungen des Produkts von den Herstellern geliefert werden. Es soll des Weiteren ein systematisches Verfahren zur Auswertung der Befunde nach dem Einsetzen von Brustimplantaten entwickelt werden, um gegebenenfalls Korrekturen einzuleiten. Die Kommission erwartet, dass den Herstellern eine Berichtspflicht an die nationalen Behörden auferlegt wird. Diese Daten sollen zentral erfasst und ausgewertet werden und für den Aufbau einer europäischen Datenbank zur Verfügung gestellt werden.*

*In der Mitteilung der europäischen Kommission sind die zu berücksichtigenden Aspekte zur Produktsicherheit und zur medizinisch-ärztlichen Betreuung umfassend dargestellt. Im Interesse der betroffenen Frauen sollten sie zügig in nationale Praxis umgesetzt werden.*

*Daher bittet die 12. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder das Bundesgesundheitsministerium darzulegen, welche nationalen Maßnahmen ergriffen wurden, um die von der Europäischen Kommission empfohlenen Verbesserungen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Brustimplantaten umzusetzen.*

###### **Antwort:**

Eine im Auftrag des Europäischen Parlamentes durchgeführte Studie stellt fest, dass bei Brustimplantaten Probleme im Zusammenhang mit der Auslegung und den Merkmalen des Produkts stehen. Eine daraufhin erarbeitete Kommissionsmitteilung zu Brustimplantaten



dokumentiert einen breiten Konsens für eine gemeinschaftliche Politik zur Überwachung und Qualitätskontrolle sowie Aufklärung der Patientinnen unter Beibehaltung des gegenwärtigen Rechtsrahmens. Für die Bundesregierung war das zuständige Bundesamt für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) an diesem Prozess beteiligt.

Im Zusammenhang mit der Kommissionsmitteilung wurden seitens des BfArM folgende Maßnahmen veranlasst:

- Aktualisierung/Überarbeitung der behördlichen Risikobewertung von Silikonbrustimplantaten .
- Veröffentlichung der im Auftrag der Kommission erstellte Patientinneninformation und Einverständniserklärung zur Brustimplantation in deutscher Übersetzung auf der Homepage des BfArM
- Vorbereitung einer Patientinnenbroschüre über Brustimplantate

Die Kommission hat zudem einen Richtlinienvorschlag vorgelegt, wonach Brustimplantate abweichend von den üblichen Klassifizierungsregelungen der Risikoklasse III zuzuordnen sind. Mit dem Erlass der Richtlinie ist in Kürze zu rechnen. Die nationale Umsetzung wird zeitnah erfolgen.

## **TOP 4.5 – 4.8**

### **Gesundheitliche Versorgung gewaltbetroffener Frauen**

#### ***Beschluss:***

*Zur Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung gewaltbetroffener Frauen setzt sich die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder für eine stärkere Sensibilisierung der im Gesundheitswesen Beschäftigten, die Vernetzung der beratenden und behandelnden Hilfesysteme und die Verankerung der Problematik in der gesundheitlichen Versorgung ein.*

*Daher bittet sie:*

- 1. die Ärztekammern der Länder, darauf hinzuwirken, dass Fortbildungen für Ärzte und Ärztinnen zum Thema physische und psychische Auswirkungen von Gewalt an Frauen angeboten werden,*
- 2. die Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften, Leitlinien zur Diagnostik und Versorgung gewaltbetroffener Frauen zu erarbeiten,*
- 3. die Bundesministerin für Gesundheit, bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung Informationsmaterial zum Thema gesundheitliche Folgen von Gewalt und gesundheitliche Versorgung gewaltbetroffener Frauen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Gesundheitsversorgung in Auftrag zu geben,*
- 4. die Bundesärztekammer, darauf hinzuwirken, dass die Notwendigkeit einer über die Akutbehandlung körperlicher Verletzungen hinausgehenden, ganzheitlichen gesundheitlichen Versorgung gewaltbetroffener Frauen im Rahmen der bis zum Jahr 2003 geplanten Überarbeitung der Weiterbildungsordnung (Musterweiterbildungsrichtlinien) in geeigneter Weise berücksichtigt wird.*

**Antwort:**

Gewalterfahrungen von Patientinnen als Ursachen für gesundheitliche Beschwerden werden nach Ergebnissen des Frauengesundheitsberichtes sowie nationalen wie internationalen Studien häufig nicht erkannt und nicht angemessen behandelt. Dies kann zur Fehlversorgung der Betroffenen führen. Das medizinische Personal ist kaum vorbereitet auf die Behandlung von weiblichen Gewaltopfern. Als Grundvoraussetzung zur Verbesserung dieser Situation wird eine stärkere Sensibilisierung der im Gesundheitsbereich Beschäftigten für Gewalterfahrungen von Frauen und den gesundheitlichen Folgen sowie deren fachliche Qualifikation angesehen.

Das BMFSFJ hat sich bereits für eine stärkere Berücksichtigung des Gewaltthemas in der gesundheitlichen Versorgung eingesetzt:

- So fördert das BMFSFJ die wissenschaftliche Begleitung des Interventionsprojektes SIGNAL, dessen Ziel es ist, durch Steigerung der Sensibilität des medizinischen Personals in der Ambulanz und in Rettungsdiensten eine verbesserte gesundheitliche Versorgung von Frauen, die misshandelt worden sind, zu erreichen. Die wissenschaftliche Begleitung soll fundierte Erkenntnisse über Verlauf, Umsetzung und Wirksamkeit des Interventionsprojektes im Hinblick auf ihre Übertragbarkeit auf andere Krankenhäuser liefern und Daten zu den gesundheitlichen Auswirkungen häuslicher Gewalt hervorbringen. Die Ergebnisse werden im Sommer 2003 vorliegen. Vorgesehen ist die Erarbeitung eines praxisorientierten Handbuchs, um die Übertragbarkeit des Modells bundesweit zu ermöglichen.
- Das BMFSFJ fördert außerdem die Herstellung einer CD-ROM, die sich u.a. an medizinisches Personal wendet und zur Fortbildung gut geeignet ist. In diesem Teil der CD-ROM werden Szenen im Krankenhaus nachgestellt und vermittelt, wie am besten von Seiten der Ärztinnen und Ärzte zu verfahren ist. Es wird zudem darüber aufgeklärt, warum für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen eine Trennung von ihrem Partner so schwierig ist.
- Weiterhin hat das BMFSFJ eine Broschüre über „Genitale Verstümmelung bei Mädchen und Frauen“, die sich u.a. an Ärztinnen und Ärzte wendet, herausgegeben. Es werden die einzelnen Formen der genitalen Verstümmelung sowie die gesundheitlichen Folgen und die Rechtslage in Deutschland beschrieben
- Im Rahmen der vom BMFSFJ geförderten „Bundeskoordination Frauengesundheit“ (BKF) ist das Thema gesundheitlicher Folgen von Gewalt ebenfalls Gegenstand vertiefter Diskussionen.

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt hat sich u.a. mit dem Schwerpunktthema „Sensibilisierung im Gesundheitsbereich zu Gewalt gegen Frauen“ befasst und „Standards und Empfehlungen für die Aus- und Fortbildung zum Thema häusliche Gewalt, insbesondere zu Einführung und Umsetzung des neuen Gewaltschutzgesetzes“ erarbeitet. Dieses Papier, in dem Empfehlungen für den Umgang mit betroffenen Frauen im Gesundheitswesen gegeben werden, wurde auch der Bundesärztekammer zur Verfügung gestellt

Die körperliche Gewalt wird auch in Mädchenspezifischen Aufklärungsmaterialien der BZgA thematisiert, um sich gegen ungewollte "Anmache" und Bedrohung zu wehren. Diesem Ziel dienen auch die ganz praktischen Tipps, für welche Reaktion je nach Situation man sich entscheiden kann und welche Beratungs- und Informationsstellen Hilfe bieten können

Der Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen wird 2003 fortgeschrieben. Die gesundheitliche Versorgung gewaltbetroffener Frauen wird ebenfalls ein Thema im Aktionsplan sein.

## TOP 4.9

### **Gesundheitliche Versorgung gewaltbetroffener Frauen – Forschung**

#### ***Beschluss:***

*Zur Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung gewaltbetroffener Frauen bittet die 12. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder die Bundesregierung, einen Forschungsauftrag zu den gesundheitlichen Auswirkungen und Folgen von häuslicher und sexueller Gewalt an Frauen zu vergeben, der auch die Folgekosten für das Gesundheitswesen berücksichtigt.*

#### **Antwort:**

In dem vom BMFSFJ in Auftrag gegebenen Bericht zur gesundheitlichen Situation von Frauen in Deutschland, als auch in einigen Gesundheitsberichten der Länder, ist das Thema Gewalt im Geschlechterverhältnis behandelt worden. Als Konsequenz sind einige praxisbezogene Modellprojekte initiiert worden, um eine bessere Bewältigung der Folgen der Gewalt sicherzustellen.

Bereits durchgeführte Studien belegen eine Zunahme von psychosomatischen Störungen (insbesondere Depression), von Alkohol- und Medikamentenabhängigkeit sowie von Suizidversuchen als gesundheitliche Folgen der Gewalteinwirkung bei Frauen. Zu allen diesen Bereichen werden vom BMBF Forschungsprojekte gefördert.

Das BMFSFJ fördert die wissenschaftliche Begleitung des Interventionsprojektes SIGNAL. Dessen Ziel ist es, durch Steigerung der Sensibilität für das Gewaltproblem innerhalb des medizinischen Sektors eine verbesserte gesundheitliche Versorgung von misshandelten Frauen zu erreichen.

Auch im Rahmen der vom BMFSFJ in Auftrag gegebenen Untersuchung „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“, die erstmals für Deutschland umfassende repräsentative Daten zur Problematik Gewalt gegen Frauen erheben wird, werden die gesundheitlichen Folgen miterfasst.

Dennoch ist festzustellen, dass in der medizinischen Versorgung die gesundheitlichen Folgen von Gewalt an Frauen immer noch nicht ausreichend beachtet werden.

## TOP 5.3

### **Geschlechterdifferenzierte Durchführung des „Monitoring des IT-Sofortprogramms“ insbesondere der Green Card-Initiative**

#### ***Beschluss:***

*Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und senatoren der Länder (GFMK) bittet die Bundesregierung, das bereits begonnene „Monitoring des IT-Sofortprogramms“ konsequent geschlechterdifferenziert durchzuführen, um eine notwendige Planungsgrundlage für die weitere Entwicklung von Maßnahmen zu erhalten, die auch zur Chancengleichheit von Frauen und Männern bei der Deckung des IT-Fachkräftebedarfs beitragen und die Segregation am Arbeitsmarkt abbauen.*

*Dabei sind insbesondere die Regelungen zum Zugang ausländischer IT-Spitzenkräfte hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Frauen und Männer zu untersuchen und darzustellen, um eine geschlechterspezifische Bewertung der Green-Card-Initiative zu ermöglichen. Vermittlungs- und Qualifizierungsanstrengungen zur Reduzierung weiblicher arbeitsloser IT-Fachkräfte und zur Steigerung des Frauenanteils in der IT-Ausbildung dürfen dabei nicht in den Hintergrund geraten.*

**Antwort:**

Die Bundesregierung und die deutsche Informations- und Kommunikationswirtschaft (IuK-Wirtschaft) haben im März 2000 das „Sofortprogramm von Bundesregierung und IuK-Wirtschaft zur Deckung des IT-Fachkräftebedarfs in Deutschland“ vereinbart. Dessen Ziel ist es, sowohl durch Maßnahmen zur Stärkung des inländischen IT-Fachkräfteangebots, als auch durch einen erleichterten Zugang von ausländischen IT-Spitzenkräften kurz-, mittel- und langfristig den Arbeitskräftebedarf bei IT-Personal zu decken.

Eine geschlechterdifferenzierte Datenbasis bildet die Grundlagen zur Sicherstellung der Chancengleichheit von Frauen und Männern bei der Deckung des IT-Fachkräftebedarfs. Die Bundesanstalt für Arbeit erfasst geschlechterspezifische Daten über zugesicherte bzw. erteilte Arbeitserlaubnisse nach der Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für hochqualifizierte ausländische Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie (IT-ArGV vom 11.7.2000). Bis Ende 2003 betrug der Frauenanteil an erteilten Arbeitserlaubnissen ca. 12,4%.

## **TOP 5.4**

### **Frauenförderung in der Bundeswehr**

**Beschluss:**

*Die 12. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder bittet die Bundesregierung, zügig die geplanten gesetzlichen Regelungen zur Frauenförderung im Bereich der Bundeswehr zu erlassen.*

*Um auch die Nachteile auf dem Arbeitsmarkt auszugleichen, die Frauen dadurch haben, dass ihnen der Zugang zu wesentlichen Ausbildungs- und Berufsfeldern der Bundeswehr bis vor Kurzem verschlossen waren, sind bis zur Beseitigung der Unterrepräsentanz eine qualifikationsabhängige Ausbildungsquote festzuschreiben und alle Barrieren zu beseitigen, die die grundgesetzlich eröffnete Möglichkeit für Frauen, die sich freiwillig zum Dienst in der Bundeswehr verpflichten, qualifizierte Ausbildungs- und Beschäftigungsfelder bei Bundeswehr zu besetzen, noch hemmen.*

*Außerdem sollen Regelungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie getroffen werden und für die „Ansprechstellen für spezifische Probleme weiblicher Soldaten“ genaue Zuständigkeits- und Aufgabenbeschreibungen festgelegt werden.*

**Antwort:**

An dem Entwurf von gesetzlichen Regelungen zur Gleichstellung von Soldatinnen und Soldaten arbeitet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit dem Bundesministerium der Verteidigung in enger Kooperation. Wegen der Besonderheiten der Einsatzbedingungen in den Streitkräften, die sich von den Arbeitsbedingungen in der zivilen Verwaltung wesentlich unterscheiden, ist eine einfache Übertragung der Regelungen des

Bundesgleichstellungsgesetzes nicht möglich. Die Entwicklung zweckmäßiger Regelungen und Instrumente erfordert daher die sorgfältige Prüfung ihrer Eignung und Wirksamkeit sowie die Abstimmung zwischen den Organisationsbereichen der Streitkräfte. Ziel ist es, die bestehende gleichstellungsgesetzliche Lücke baldmöglichst zu schließen.

## **TOP 5.5**

### **Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an der Förderung von Beratungen durch die Kammern und Verbände im Handwerk**

#### ***Beschluss:***

*Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) bittet die Bundesregierung (BMWi), im Rahmen des Programms zur Förderung der Beratungen von Handwerksunternehmen durch ihre Kammern und ihre Fachverbände die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern sicher zu stellen. Dabei soll insbesondere dafür Sorge getragen werden, dass der Frauenanteil an den geförderten Beratungen deutlich gesteigert wird. Dies setzt auch voraus, dass die Förderdaten geschlechtsspezifisch erhoben werden.*

#### **Antwort:**

Nach einer Erhebung des Zentralverbands des Deutschen Handwerks wurden für das Jahr 2002 insgesamt 55.812 Beratungen durchgeführt. Mit 7.359 Beratungen beträgt der Frauenanteil ca. 13%.

Der größte Teil der Beratungen erfolgte in Gewerken des Baus und Ausbaus sowie der Holz- und Metallverarbeitung. In diesen Bereichen liegt die Quote der von Frauen absolvierten Meisterprüfungen am niedrigsten (bezogen auf 2001: Bau- und Ausbauhandwerke 2,8%, Elektro- und Metallhandwerke 3,8%).

2002 wurden 30.165 Meisterprüfungen erfolgreich absolviert, hierunter 3.884 von Frauen. Dies entspricht einem Anteil von 12,8%. Erfahrungswerte aus den großen Kammerbezirken besagen, dass sich rund 60 – 70% aller Meisterprüflinge selbständig machen. Deshalb ist davon auszugehen, dass der Anteil der von Frauen geleiteten Handwerksunternehmen deutlich unter dem Wert von 12,8% liegt.

Es wird nicht erfasst, welche Person in den Handwerksunternehmen die Beratung nachfragt. Viele Berater berichten, dass Beratungen, die formal für den männlichen Unternehmer geleistet wurden, häufig von der Unternehmerfrau, die oft für den kaufmännischen Bereich des Unternehmens zuständig ist, initiiert wurden.

Seit 2002 werden die Beratungsgespräche in den Handwerkskammern nach Geschlecht differenziert dokumentiert. Eine höhere Beteiligung von Frauen im Handwerk bleibt Ziel einer gleichstellungsorientierten Politik zur Förderung des Mittelstands.

## **TOP 5.6**

### **Umsetzung des JOB-AQTIV-Gesetzes**

#### ***Beschluss:***

*Die 12. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder stellt fest, dass durch das Job-AQTIV-Gesetz die Gleichstellung von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt als durchgängiges Prinzip der Arbeitsförderung festgelegt wurde (§ 1 SGB III).*

*Die 12. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder bittet die Bundesanstalt für Arbeit, bei der Umsetzung des Job-AQTIV-Gesetzes folgende Aspekte zu beachten:*

- 1. Bei der zum Beginn der Arbeitslosigkeit nunmehr obligatorischen individuellen Chanceneinschätzung (§§ 6 ff SGB III, „Profiling“) sind geschlechtsspezifische Aspekte ausreichend zu berücksichtigen. Gleiches gilt für die Maßnahmen der Arbeitsförderung, die im Rahmen einer auf dem Profiling beruhenden Eingliederungsvereinbarung ergriffen werden.*
- 2. Bei dem neuen Instrument der Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Vertretung (§§ 229 ff SGB III, „Job-Rotation“) sind Frauen angemessen zu beteiligen. Es sollte daher von Seiten der Bundesanstalt darauf hingewirkt werden, dass beschäftigte Frauen auch an innerbetrieblicher Weiterbildung teilnehmen. Ihr Anteil an der Stellvertretung durch Arbeitslose sollte ihrem Anteil an der Arbeitslosigkeit im Arbeitsamtsbezirk entsprechen.*
- 3. Bei der Förderung niedrighschwelliger Angebote im Vorfeld von Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung (§ 241 Abs.3 a SGB III) sollte besonderer Wert auf Angebote gelegt werden, die junge Frauen für zukunftsfähige, auch technische, Berufe interessieren.*
- 4. Angesichts weiterhin bestehender Nachteile für Frauen am Arbeitsmarkt ist es erforderlich, dass die Regelung des § 8 Abs. 2 SGB III, wonach Frauen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen und ihrer relativen Betroffenheit durch Arbeitslosigkeit gefördert werden sollen, so umgesetzt wird, dass Frauen deutlich über ihrem Anteil an den Arbeitslosen und ihre relative Betroffenheit durch Arbeitslosigkeit hinaus gefördert werden.*

**Antwort:**

Das im Bereich der Arbeitsvermittlung durchgeführte Profiling ist die auf den Bedarf des Arbeitsmarktes bezogene individuelle Chanceneinschätzung einer/eines Arbeitslosen. Dabei werden zu Beginn der Arbeitslosigkeit alle für die Vermittlung relevanten Merkmale festgestellt, den Gegebenheiten des für die/den Arbeitslose(n) in Betracht kommenden Arbeitsmarktes gegenübergestellt und in eine individuelle Chancen- und Risikenprognose eingearbeitet.

Die Ergebnisse des Profiling werden in einem gesonderten Bogen erfasst. Dabei werden geschlechtsspezifische Aspekte aus der Natur des individuellen Profilings heraus umfassend berücksichtigt. Fragen zu Mobilität und Flexibilität können dabei ebenso erfasst werden, wie Fragen zur Arbeitszeit sowie die Eigenschaft als Berufsrückkehrerin.

Das Ziel der individuellen Chanceneinschätzung einer/eines Arbeitslosen sichert daher auch die Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte. In der auf den Ergebnissen des Profilings beruhenden Eingliederungsvereinbarung werden die Erkenntnisse aus der Chanceneinschätzung in konkrete Aktivitäten und Maßnahmen für die/den Arbeitslosen umgesetzt. Diese Eingliederungsvereinbarung stellt sicher, dass die Angebote bereit gestellt werden, die den individuellen Interessen, Fähigkeiten der/des Arbeitslosen sowie den geschlechtsspezifischen Beschäftigungschancen unter Berücksichtigung des jeweiligen Arbeitsmarktes entsprechen.

Auf der Grundlage der neuen Instrumente der Förderung der beruflichen Weiterbildung gem. §§ 229 SGB II wurden im Jahre 2002 insgesamt 630 Personen durch Job-Rotation gefördert. Davon waren 278 Frauen, was einem Anteil von 44,1 Prozent entspricht. Der Anteil der Frauen an Arbeitslosen betrug im Jahresdurchschnitt für 2002 44,8 Prozent, so dass insgesamt die Frauenbeteiligung am Instrument Job-Rotation lediglich leicht dahinter zurück blieb.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass im Bereich der Förderung der Beruflichen Weiterbildung mit über 170.000 bundesweit geförderten Frauen die Förderquote sowohl im Westen als auch im Osten mit 52,0 bzw. 51,0 überdurchschnittlich hoch war. .

Die Aktivierungshilfen (§ 241 Abs. 3a SGB III) sind zwar durch das Job-Aktiv-Gesetz eingefügt worden. Sie treten aber erst am 01. Januar 2004 in Kraft. Über den Stand der Umsetzung können daher noch keine Erfahrungen vorliegen. Sonderregelungen in Bezug auf Frauen sind nicht getroffen worden. Die für die Frauenförderung allgemein zu beachtenden Regelungen (§§ 8, 8a SGB III) gelten jedoch auch hier.

Die Förderung, Frauen generell „deutlich über ihrem Anteil an Arbeitslosen“ zu fördern, entspricht nicht der Zielsetzung der Neuregelung des § 8 Abs. 2 SGB III .

Tatsächlich wurde im letzten Jahr die Frauenförderquote in Westdeutschland (40,4 %) bei der Förderung der beruflichen Weiterbildung (dem wichtigsten arbeitsmarktpolitischen Instrument) mit 52,0 % und im Bereich der Trainingsmaßnahmen mit 45,6 % bereits deutlich übertroffen. Auch in Ostdeutschland mit einer Frauenförderquote von 49,6 % wurden Frauen im Rahmen von ABM (51,5 %), FbW (51,0 %) und Trainingsmaßnahmen (51,5 %) überproportional gefördert.

Die Bundesanstalt für Arbeit hat in ihren geschäftspolitischen Zielen für das Jahr 2003 betont, dass sie durch eine weitere praxisorientierte Verankerung des Gender-Mainstreaming-Prinzips als Querschnittsaufgabe ihre Vorreiter-Rolle fortentwickeln will. Bei allen Aktivitäten zur Reduzierung der Arbeitslosigkeit will sie für Frauen dort, wo sie überproportional von Arbeitslosigkeit betroffen sind, verstärkt Maßnahmen ergreifen, um die Benachteiligung abzubauen.

## **TOP 6.1**

### **PISA 2000 – Basiskompetenzen von Schülerinnen und Schülern im internationalen Vergleich: Handlungsbedarf auch für Mädchen**

#### ***Beschluss:***

*Die Studie „PISA 2000 – Basiskompetenzen von Schülerinnen und Schülern im internationalen Vergleich“ (PISA-Studie) hat die signifikantesten Geschlechterunterschiede im Auswertungsschwerpunkt Lesekompetenz erfasst. Jungen weisen hier gegenüber Mädchen deutliche Leistungsdefizite auf. Handlungsbedarf für Mädchen besteht – laut PISA-Studie – in der mathematischen und naturwissenschaftlichen Grundbildung. Eine gezielte Förderung benötigen Mädchen bei der Entwicklung von räumlichem Vorstellungsvermögen und Modellierungsfähigkeiten. Weiterhin sind Defizite im mathematischen und naturwissenschaftlichen Selbstkonzept der Mädchen abzubauen.*

*Die 12. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder bittet die Kultusministerinnen und -minister der Länder darauf hinzuwirken, dass die Chancengleichheit für Mädchen in den Fächern Mathematik, Naturwissenschaften und bei der Computernutzung sichergestellt wird.*

*Darüber hinaus bittet die 12. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder die Konferenz der Kultusministerinnen und Kultusminister sich dafür einzusetzen, dass im Bereich der Schule der Gender-Mainstreaming-Ansatz zukünftig grundsätzliche Berücksichtigung findet. Geschlechterdifferenzen müssen durchgängig in den Unterricht einbezogen werden.*

**Antwort:**

Im Rahmen der PISA-Studie 2000 werden für den Bereich der mathematischen und naturwissenschaftlichen Grundbildung in Deutschland zum Teil signifikante Geschlechterdifferenzen in Bezug auf Leistungsdefizite von Mädchen festgestellt. Für den Bereich der Naturwissenschaften lassen sich Defizite von Mädchen insbesondere in der Physik aber auch in der Chemie feststellen.

Die Ergebnisse der PISA-Studie müssen Eingang in die Entwicklung einer geschlechtergerechten Didaktik und Methodik finden. Dazu gehört zwingend der Einbezug auch der Lebenswelten der Mädchen in die mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächer und die informationstechnische Bildung. Nur ein, im Ergebnis auch an den Erfahrungen und Interessen von Mädchen orientierter Unterricht mit entsprechend ausgerichteten Lehr- und Lernmaterialien, kann dazu beitragen, ihr Selbstvertrauen zu steigern und damit ihr Selbstkonzept zu stärken.

Weiterhin sind Lehrpersonen für einen geschlechtergerechten Unterricht im Sinne des Gender-Mainstreaming-Ansatzes zu qualifizieren. Mit der PISA-Studie wird deutlich, wie notwendig das Eingehen auf geschlechterspezifische Defizite und das Bemühen um deren Ausgleich für die Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft ist.

Die Forderungen sind im wesentlichen schon von der Bund-Länder Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung aufgegriffen worden. Der Bericht „Frauen in den ingenieur- und naturwissenschaftlichen Studiengängen“, der am 2.05.02 von Bund und Ländern verabschiedet wurde, enthält u.a. Folgerungen für den Schulbetrieb, die sich an die Länder richten und die dort umgesetzt werden.

Bund und Länder haben darüber hinaus am 17.06.2002 einen BLK-Aktionsrahmen mit wesentlichen Neuerungen in der Bildung beschlossen. Aspekte der Mädchenförderung spielen dort insbesondere im Bereich der Förderung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Kompetenz eine Rolle (z.B. Girls Day, Idee-IT u.a.).

## **TOP 7.1**

### **Fortsetzungszusammenhang bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung**

***Beschluss:***

*Die 12. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder bittet die Bundesregierung, zu prüfen, welche Möglichkeiten bestehen, die in Folge der Aufhebung des Rechtsinstituts des Fortsetzungszusammenhangs durch den Beschluss des Großen Senats des Bundesgerichtshofs vom 03.05.1994 (St 40,138) entstandenen Probleme im Bereich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Wege einer gesetzlichen Regelung zu lösen. Dabei ist insbesondere zu untersuchen, ob die Schaffung eines Qualifikationstatbestands des wiederholten sexuellen Missbrauchs zum Nachteil desselben Rechtsgutsträgers dafür eine geeignete Lösung darstellen könnte.*



**Antwort:**

In der Stellungnahme vom 17.04.2002 zu dem Beschlussvorschlag für die 12. GFMK sind verschiedene Bedenken gegen eine entsprechende gesetzliche Regelung aufgeführt worden, die auch nach nochmaliger Prüfung Bestand haben. Insbesondere ist nicht zu erwarten, dass es – wie von der GFMK mit einer solchen Regelung beabsichtigt – zu Beweiserleichterungen kommen würde.

Es ist gegenwärtig auch keine andere Regelung ersichtlich, die einerseits Beweiserleichterungen mit sich bringt und den Opfern etwa Aussagen zu einzelnen Tatvorwürfen erspart, die problematisch sind oder gar traumatisierend wirken können, und andererseits mit dem Schuldprinzip in Einklang steht.

Zu untersuchen wird sein, ob die Schaffung eines Qualifikationstatbestands des wiederholten sexuellen Missbrauchs zum Nachteil desselben Rechtsgutträgers eine geeignete Lösung darstellen könnte.

**TOP 8.1****Stärkere Verknüpfung von Kindschafts- und Gewaltschutzrecht****Beschluss:**

*Die 12. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder bittet die Bundesregierung,*

- I. gezielt die Handhabung der Gerichte bei Entscheidungen in Umgangsrechtsfällen, in denen häusliche Gewalt gegen die Kindesmutter eine Rolle spielt, zu beobachten und auszuwerten;*
- II. im Rahmen einer Langzeitforschung die Auswirkungen des Erlebens häuslicher Gewalt gegen die Kindesmutter auf diese und die mitbetroffenen Kinder zu untersuchen; Schwerpunkte der Untersuchung sollen insbesondere Regelung und praktische Ausgestaltung des Umgangs- und Sorgerechts sowie Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz sein;*

*ein interdisziplinäres Modellprojekt mit wissenschaftlicher Begleitung zu initiieren mit dem Ziel, bei Intervention wegen Kindesmisshandlung den Gesichtspunkt häuslicher Gewalt stärker zu berücksichtigen, insbesondere durch Abstimmung und Verbindung mit Maßnahmen zum Schutz der Mutter.*

**Antwort:**

Aufgrund des am 1. Juli 1998 in Kraft getretenen Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts kann das Familiengericht nach § 1684 Abs. 4 BGB anordnen, dass der Umgang mit dem Kind nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Die familiengerichtliche Rechtssprechung hatte bereits vor der o.g. Reform des Kindschaftsrechts von der Möglichkeit der Anordnung einer Begleitung Gebrauch gemacht. Familien- und Erziehungsberatungsstellen sowie spezialisierte Scheidungsberatungsstellen haben die Maßnahmen auch im Vorfeld richterlicher Anordnungen durchgeführt.

Bislang konnte jedoch die Qualität der Intervention, deren Standards oder die Wirksamkeit solcher Maßnahmen nicht geklärt werden. Mit dem Projekt des BMFSFJ „Entwicklung von

Interventionsansätzen im Scheidungsgeschehen – Beaufsichtigter und begleiteter Umgang“ soll diese Lücke auf diesem Gebiet geschlossen werden. Im Rahmen des Projektes sollen Erhebungen bei den Familiengerichten und bei Anbietern von begleitetem Umgang durchgeführt werden und eine Praxisphase mit wissenschaftlicher Begleitung erfolgen.

Die stärkere Verknüpfung von Kindschafts- und Gewaltschutzrecht ist zu begrüßen.

Der 1999 beschlossene und erstmals aufgelegte Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen wird in dieser Legislaturperiode fortgeschrieben. Im Rahmen der Fortschreibung wird z.Zt. geprüft, wie Verbesserungen im Problemfeld „Kinder als (Mit-) Betroffene von häuslicher Gewalt“ erreicht werden können. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt wird sich mit dieser Thematik weiter befassen und die Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes auch im Hinblick auf Auswirkungen auf die (mit-)betroffenen Kinder und im Zusammenhang mit den kindschaftsrechtlichen Entscheidungen begleiten.

Darüber hinaus hat das Bundesministerium der Justiz Ende 2002 eine Evaluierung des Gewaltschutzgesetzes in Auftrag gegeben.

## TOP 8.2

### Praktische Auswirkungen gemeinsamer elterlicher Sorge durch Sorgeerklärung

#### **Beschluss:**

*Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) bittet die Bundesregierung,*

- 1. zu prüfen, wie zukünftig in den statistischen Erhebungen des Bundesamtes für Statistik die von nicht miteinander verheirateten Eltern abgegebenen Sorgeerklärungen erfasst werden können, um verlässliche Daten über die Akzeptanz dieses neuen Rechtsinstituts zu erhalten;*

*eine Untersuchung über die Auswirkungen der durch Sorgeerklärung begründeten gemeinsamen elterlichen Sorge auf die Möglichkeiten der Lebensgestaltung dieser Mütter, die nicht mit dem Vater ihres Kindes verheiratet sind, sowie auf die betroffenen Kinder und Väter, in Auftrag zu geben.*

#### **Antwort:**

Für die Durchführung einer Untersuchung über die Auswirkungen der durch Sorgeerklärungen begründeten gemeinsamen elterlichen Sorge, ist durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2003 (1 BvL 20/99, 1 BvR 933/01) eine neue Situation eingetreten. In diesem Urteil zur elterlichen Sorge nicht verheirateter Eltern hat das Bundesverfassungsgericht zwar die geltende gesetzliche Regelung zum Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern (§ 1626a BGB) im Wesentlichen für verfassungskonform erklärt. Dem Gesetzgeber wurde jedoch aufgegeben, die tatsächliche Entwicklung zu beobachten und zu prüfen, ob seine Annahmen vor der Wirklichkeit Bestand haben. Dabei ist insbesondere auch zu überprüfen, ob Eltern, die mit ihrem Kind zusammenleben und ihre Kooperationsbereitschaft durch gemeinsame tatsächliche Sorge für das Kind zum Ausdruck gebracht haben, die gesetzliche Möglichkeit einer gemeinsamen Sorgetragung in der Regel nutzen und ihre tatsächliche Sorge durch Sorgeerklärungen auch rechtlich absichern. Im Bundesministerium der Justiz wird derzeit geprüft, wie dieser Auftrag umzusetzen ist..

Für die Überprüfung von Nutzen wäre es , wenn die Kinder- und Jugendhilfestatistik entsprechend dem Beschluss zu TOP 8.1 auch die Abgabe von Sorgeerklärungen nach § 1626a Abs. 1 BGB

erfassen würde. Erste Gespräche auf Fachebene zwischen BMFSFJ und BMJ über eine entsprechende Ergänzung der §§ 58 a m, 98ff. und 101 Abs. II Nr. 9 SGB VIII haben stattgefunden. Es wird erwogen, die notwendigen Regelungen in das Gesetz mit einzustellen, mit dem das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2003 (1 BvL 20/99, 1 BvR 933/01) zur elterlichen Sorge nicht verheirateter Eltern umgesetzt wird.

## **TOP 9.1**

### **Mütterkuren und Mutter-Kind-Kuren in der Gesetzlichen Krankenversicherung**

#### **Beschluss:**

*Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) bittet die Bundesregierung Mütter- und Mutter-Kind-Kuren als vollfinanzierte Regelleistungen - wie angekündigt - zu normieren.*

#### **Antwort:**

Das Gesetz zur Verbesserung der Vorsorge und Rehabilitation für Mütter und Väter trat am 1.08.2002 in Kraft. Damit sind die Krankenkassen verpflichtet, die vollen Kosten für die Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen zu übernehmen.

## **TOP 9.2**

### **Zugang zur Gesetzlichen Krankenversicherung nach Zeiten der Pflege**

#### **Beschluss:**

*Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass bei einer Neuordnung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) auch Personen nach Vollendung des 55. Lebensjahres Zugang zur GKV erlangen können, wenn nur Pflegezeiten vor diesem Stichtag, für die Versicherungspflicht in der Gesetzlichen Rentenversicherung gemäß §3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI bestanden hat, die Einhaltung der Rahmenfrist gemäß § 6 Abs. 3a SGB V nicht ermöglichten.*

#### **Antwort:**

Eine Änderung des § 6 Abs. 3a SGB V in dem von der 12. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder vorgeschlagenen Sinn ist im Rahmen der anstehenden Gesundheitsreform nicht vorgesehen.

Durch eine derartige Änderung erhielten durchweg ältere Personen einen Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung, ohne selbst zuvor über einen längeren Zeitraum einen entsprechenden Beitrag zur Solidargemeinschaft der gesetzlichen Krankenversicherung geleistet zu haben. Dies würde zu finanziellen Mehrbelastungen der Krankenkassen führen, die angesichts der derzeitigen finanziellen Situation der gesetzlichen Krankenversicherung nicht vertretbar sind.

§ 6 Abs. 3a SGB V führt nicht zu unzumutbaren Belastungen für die Betroffenen. Die Regelung bewirkt auch dann keinen dauerhaften Ausschluss aus der gesetzlichen Krankenversicherung, wenn auf Grund einer Pflēgetätigkeit keine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt werden konnte und die Betroffenen daher in dieser Zeit über ihren beihilfeberechtigten und privat krankenversicherten Ehegatten abgesichert waren. Wird nach Beendigung der Pflēgetätigkeit eine Beschäftigung aufgenommen und liegt die Versicherungsfreiheit bzw. die Ehe mit einer versicherungsfreien Person bei Aufnahme der Beschäftigung länger als zweieinhalb Jahre zurück, steht § 6 Abs. 3a SGB V dem Eintritt der Versicherungspflicht nicht entgegen. Die mit der Regelung verbundene Erschwerung des Zugangs zur gesetzlichen Krankenversicherung erscheint zumutbar, da hiervon Personen betroffen sind, die sich für eine private Absicherung ihres Krankheitsrisikos entschieden haben. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Betroffenen auch vor dem Beginn der Pflēgetätigkeit schon privat krankenversichert waren. In diesem Fall dürften sie auch ausreichend hohe Alterungsrückstellungen in der privaten Krankenversicherung gebildet haben, damit auch nach Beendigung der Pflēgetätigkeit ein finanzierbarer Krankenversicherungsschutz in der privaten Krankenversicherung sicher gestellt ist.

Sind von der Regelung des § 6 Abs. 3a SGB V Personen betroffen, die nur während der Pflēgetätigkeit privat krankenversichert gewesen sind, ist darauf hinzuweisen, dass die Betroffenen ihre Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung auch während der Pflēgetätigkeit entweder als freiwillige Mitglieder oder gegebenenfalls auch als Versicherungspflichtige durch Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses mit der zu pflegenden Personen hätten fortsetzen können. § 6 Abs. 3a SGB V findet daher nur auf die Personen Anwendung, die von diesen Möglichkeiten keinen Gebrauch gemacht, sondern sich für eine private Absicherung ihres Krankheitsrisikos entschieden haben.

Für eine Änderung der Regelung wird daher weiterhin kein Bedarf gesehen.

### **TOP 9.3**

#### **Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe bei Erkrankung der haushaltsführenden Person, wenn diese mehr als 20 Stunden erwerbstätig ist**

##### ***Beschluss:***

*Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) bittet Bund und Länder, ihre Beihilfebestimmungen dahingehend zu ändern, dass bei stationärer Unterbringung der haushaltsführenden Person die Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe auch dann in angemessenen Höhe beihilfefähig sind, wenn die bzw. der Haushaltsführende mehr als 20 Stunden erwerbstätig ist.*

##### **Antwort:**

Die für die Umsetzung des Beschlusses nötigen Rechtsänderungen müssten vom Bund für Bundesbeamte und von den Ländern jeweils im Landesbeihilferecht für ihre Landesbeamten eingeleitet werden. Sie wären mit einer Erhöhung der Beihilfeausgaben verbunden. Die privaten Krankenversicherungen zahlen keine Leistungen für die Inanspruchnahme einer Familien- und Haushaltshilfe. Um Beihilfen in Höhe der Stundensätze der Gesetzlichen Krankenkassen für eine Familien- und Haushaltshilfe garantieren zu können, müssten folglich die beihilfefähigen Stundensätze zumindest verdoppelt oder die entsprechenden Kassensätze zu 100 Prozent als beihilfefähig ausgewiesen werden.

Beide Lösungswege sind angesichts der für alle Systeme greifenden finanziellen Probleme politisch nicht durchsetzbar. Da es sich bei Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe nicht um mittelbare Krankheitskosten handelt, sondern um Folgekosten, die ihrer Art nach den Bereich der allgemeinen Lebensführung berühren, muss auf Grund der angespannten Haushaltslage auch die Realisierungschance des Vorschlags zu einer bloß angemessenen Erhöhung derzeit im Verantwortungsbereich des Bundes als gering eingeschätzt werden.

## **TOP 9.5**

### **Betriebliche Altersvorsorge**

#### ***Beschluss:***

*Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) bittet die Bundesregierung, die Regelungen über die Unverfallbarkeit der betrieblichen Altersvorsorge (§ 1b des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung) dahingehend zu ändern, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, denen Leistungen aus der betrieblichen Altersvorsorge zugesagt worden sind, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses lediglich eine unverfallbare Anwartschaft von 5 Jahren nachweisen müssen.*

*Das Erfordernis, zu diesem Zeitpunkt das 30. Lebensjahr vollendet haben zu müssen, ist zu streichen .*

#### **Antwort:**

Die im Rahmen der Rentenreform 2001/2002 vorgenommene Herabsetzung der Unverfallbarkeitsfristen - insbesondere die Absenkung des Lebensalters um fünf Jahre auf Vollendung des 30. Lebensjahres - kommt insbesondere den weiblichen Arbeitnehmern zugute. Auf der anderen Seite stehen die Interessen der Arbeitgeber, die nicht unberücksichtigt bleiben dürfen. Bei einer völligen Abschaffung einer Altersgrenze würde sich die Zahl von Kleinstanwartschaften, deren Aufrechterhaltung den Arbeitgebern obliegt, deutlich erhöhen. Es ist anzunehmen, dass dann die Bereitschaft der Arbeitgeber, Versorgungsverträge abzuschließen, stark abnehmen würde. Dies wäre letztlich kontraproduktiv für die Ausbreitung der betrieblichen Altersversorgung. Daher ist es wichtig, den Interessen beider Seiten gerecht zu werden. Die Beibehaltung der Altersgrenze ist deshalb sinnvoll. Überdies verbleibt den betroffenen Arbeitnehmerinnen bei einem Arbeitsplatzwechsel vor Vollendung des 30. Lebensjahres noch eine hinreichende Zahl von Arbeitsjahren, um sich anderwärts eine befriedigende Altersversorgung aufzubauen.